I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3384/84 DES RATES

vom 27. November 1984

über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1345/84 [1] wurden für eine Reihe von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingebaut oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt.

Diese Aussetzungen enden am 31. Dezember 1984.

In Anbetracht der konstruktionsbedingten technischen Anforderungen an die gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeuge müssen ab 1. Januar 1985 für die zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmten Erzeugnissen je nach Flugzeugtyp unterschiedliche Aussetzungsmaßnahmen beibehalten werden, um den Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie in allen Fällen Rechnung tragen zu können.

Die gleichen Grundsätze, wie sie für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte, zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmte Erzeugnisse festgelegt wurden, müssen bei der Aufstellung einer Zollaussetzungsliste für diejenigen Erzeugnisse gelten, die für die Instandhaltung oder die Instandsetzung von derartigen, gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen bestimmt sind. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie sollte den Haltern von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, welche entweder in Drittländern oder in der Gemeinschaft, jedoch unter Verwendung eines bedeutenden Anteils an Drittlandserzeugnissen, gebaut worden sind, die Möglichkeit geboten werden, sich unter Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs mit den für die Instandhaltung oder die Instandsetzung erforderlichen Erzeugnissen zu versorgen.

Eine begrenzte Anzahl in der Gemeinschaft nicht erhältlicher Erzeugnisse wird außerdem bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung bestimmter Flugzeug- und Hubschraubertypen mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg einschließlich benötigt. Es ist daher angebracht, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse auszusetzen.

Es muß eingeplant werden, daß die künftigen zolltariflichen Maßnahmen betreffend die aus Drittländern eingeführten Waren für den Bau, die Instandhaltung oder die Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer gemeinschaftlichen Zulieferindustrien angepaßt werden müssen. Eine derartige Anpassung kann eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen zu einem relativ frühen Zeitpunkt bedingen. Daher ist die Geltungsdauer dieser Verordnung auf sechs Monate zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse bis zu der

---

[1] ABl. Nr. L 134 vom 19. 5. 1984, S. 1.

in Spalte 3 genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen zum Bau der in Spalte 4 jeweils aufgeführten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

(2) Dieser Artikel gilt auch für entsprechende Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen für die Herstellung von Flugzeugteilen verwendet zu werden, welche ihrerseits für den Bau der genannten Flugzeuge erforderlich sind.

Artikel 2

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 und, für die in Spalte 5 aufgeführten Flugzeuge der Gruppe B, in Spalte 4 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Flugzeugen einer der in diesem Anhang bezeichneten Gruppen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

(2) Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote 1 versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 85.22 und 90.14 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen, zu deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 7. Mai 1973 erstmals zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 3

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 angegebenen Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen zur Instandhaltung oder Instandsetzung der in Spalte 4 bzw. Spalte 5 des genannten Anhangs aufgeführten Flugzeuge und Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet werden sollen.

(2) Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote 1 versehenen Erzeugnisse der Tarifnummer 85.15 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen und Hubschraubern, für deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 4

Unter Flugzeugtyp oder Hubschraubertyp im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 sind der Prototyp dieses Flugzeugs oder Hubschraubers sowie die unmittelbar aus diesem Prototyp entwickelten Ausführungen mit Ausnahme derjenigen Ausführungen zu verstehen, die gegenüber dem Prototyp grundlegende Änderungen aufweisen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:		
	— auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):		
	C. andere:		
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:		
	ex b) in anderen Formen:		
	— Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus, F 28
	VII. Polyvinylchlorid:		
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
	— für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:		
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt . . .	0 %	Airbus
	ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:		
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
39.02 *(Fortsetzung)*	C. XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
	— zum Befüllen der Hohlräume	0 %	Airbus
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:		
	ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus:		
	— hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	0 %	Airbus, F 28
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:		
	B. andere:		
	ex III. andere:		
	— Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl, nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	ex B. andere:		
	— Vorrichtungen zum Verstauen oder Befestigen der Fracht	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Kugeln	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:		
	— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks ...	0 %	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:		
	— Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in Breiten von mindestens 1 200 mm hergestellt	0 %	F 28
76.16	Andere Waren aus Aluminium:		
	ex D. andere:		
	— „Quick-change"-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	0 %	F 28

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
	K. Titan:		
	II. verarbeitet:		
	ex b) andere:		
	— gebrauchsfertige, dünnwandige Rohre für die Klimaanlage	0 %	Airbus
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:		
	A. Druckminderventile	0 %	F 28
	ex B. andere:		
	— Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	Airbus, F 28
	— Ventile für das Brandschutzsystem	0 %	Airbus, F 28
	— Ventile für das Wasserleitungssystem	0 %	Airbus, F 28
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):		
	— Wälzlager für das Frachtladesystem	0 %	Airbus
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
	B. andere Maschinen und Geräte:		
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:		
	ex b) andere:		
	— elektrische Stellantriebe für die Klimaanlage mit einer Leistung von weniger als 0,75 kW	0 %	Airbus
	— Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem mit einer Leistung von weniger als 0,75 kW	0 %	Airbus
	— 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 0,5 kW, zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	F 28
	ex C. Teile:		
	— von schnellaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	Airbus, F 28
	— von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe	0 %	Airbus
	— von Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem	0 %	Airbus, F 28, BAC 1-11

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.01 *(Fortsetzung)*	ex C. — von elektrischen Stellantrieben für die Klimaanlage mit einer Leistung von weniger als 0,75 kW	0 %	F 28
	— von 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 0,5 kW, zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	F 28
	— von Stromrichtern mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	F 28
	— von Stromversorgungsgeräten (Trafogleichrichtern) mit einer Nennleistung von 100 Ampère bei 28 V für die Gleichstromerzeugungsanlage	0 %	F 28
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:		
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:		
	b) andere:		
	ex 2. andere:		
	— Video-Projektor, bestehend aus 3 Kathodenstrahlröhren mit je einer Linse ...	0 %	alle Flugzeuge
	C. Teile:		
	II. andere:		
	ex c) andere:		
	— VOR-LOK-Antennen für Geräte nach den Normen ARINC 547 oder 579	0 %	Airbus, F 28, BAC 1-11
	— Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	Airbus, F 28, BAC 1-11
	— Antennen für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	Airbus, F 28, BAC 1-11
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:		
	— Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit)-System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	Airbus, F 28
	— Verteilereinheit für Videosysteme	0 %	alle Flugzeuge

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.19 *(Fortsetzung)*	ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	— Kontrolleinheit mit einer Schalttafel für Video-systeme	0 %	alle Flugzeuge
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:		
	A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte:		
	ex II. Tonwiedergabegeräte:		
	— Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte	0 %	Airbus, F 28
	ex B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:		
	— Wiedergabegeräte für Video-Bänder	0 %	alle Flugzeuge

ANHANG II

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Hinweis zum Verständnis der nachfolgenden Aufstellung:

a) zur Gruppe A gehören die nicht zu b) gehörenden Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg

b) zur Gruppe B gehören die Flugzeuge der nachstehenden Typen: BAC 1-11, Siddeley Trident, Airbus, Concorde, Mercure, F 28.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben:			
	— Gemische und Ladungen für die in dieser Liste nachstehend aufgeführten Feuerlöschgeräte der Tarifnummer 84.21	0 %	0 %	alle Flugzeuge
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:			
	— auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):			
	C. andere:			
	I. Polyäthylen:			
	b) in anderen Formen	0 %	—	—
	ex IV. Polypropylen:			
	— in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) oder 3 d) zu Kapitel 39 . . .	0 %	—	—
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:			
	ex b) in anderen Formen:			
	— Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus, F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
39.02 *(Fortsetzung)*	C. VII. Polyvinylchlorid:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	— für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	—	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:			
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	0 %	Airbus
	— andere	0 %	—	—
	ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:			
	— in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	— zum Befüllen der Hohlräume	—	0 %	Airbus
	b) in anderen Formen	0 %	—	—
62.05	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			
	E. andere:			
	ex II. andere:			
	— Schwimmwesten	0 %	—	—
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex B. andere:			
	— Filter, Ringe und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit	0 %	0 %	Airbus, Mercure
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:			
	ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus:			
	— hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	—	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:			
	B. andere:			
	ex III. andere:			
	— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	—	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:			
	— Behälter für Druckausgleich	0 %	—	—
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:			
	A. ohne Gewinde:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
	B. mit Gewinde:			
	ex II. andere:			
	— andere als Bolzen und zugehörige nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks):			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	0 %	0 %	Airbus, Mercure
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:			
	ex B. andere:			
	— Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Fracht	0 %	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Kugeln	—	0 %	Airbus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:			
	— mit besonderer Fabrikationsnummer versehene Profile	0 %	—	—
	— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	—	0 %	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:			
	— Bleche mit besonderer Fabrikationsnummer	0 %	—	—
	— Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in Breiten von mindestens 1 200 mm hergestellt	—	0 %	F 28
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:			
	ex B. andere:			
	— gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen	0 %	—	—
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium	0 %	—	—
76.16	Andere Waren aus Aluminium:			
	C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):			
	ex II. andere:			
	— andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)	0 %	—	—
	ex D. andere:			
	— Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	— „Quick-change"-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	—	0 %	F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:			
	K. Titan:			
	II. verarbeitet:			
	ex b) andere:			
	— gebrauchsfertige, dünnwandige Rohre für die Klimaanlage ...	—	0 %	Airbus, Mercure
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen, andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks) ...	0 %	—	—
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen:			
	— Hohlniete und Zweispitzniete	0 %	—	—
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:			
	B. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	0 %	—	—
	C. andere:			
	ex II. andere:			
	— Teile von für die Klimaanlage bestimmten Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	0 %	F 28
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:			
	C. andere Maschinen und Apparate:			
	II. andere:			
	ex b) Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:			
	— Teile	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:			
	ex B. andere:			
	— Teile von Feuerlöschern	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:			
	B. andere:			
	ex IV. andere:			
	— Teile von Hebezeugen	0 %	—	—
	— Teile von Geräten zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	0 %	Airbus, Mercure
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:			
	ex C. andere:			
	— Teile und Zubehör von Rechnern der Tarifnummer 84.53 als Bestandteile von Navigationsinstrumenten, -apparaten und -geräten der Tarifnummer 90.28, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Berechnungen verwendet werden	0 %	—	—
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:			
	A. Druckminderventile	0 %	0 %	F 28
	B. andere:			
	— Trennventile	0 %	0 %	Concorde

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.61 *(Fortsetzung)*	B. — Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Brandschutzsystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Wasserleitungssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):			
	— Wälzlager für das Frachtladesystem	0 %	0 %	Airbus
	— andere:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektronischer Waren	0 %	0 %	Airbus, Mercure
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren, rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	B. andere Maschinen und Geräte:			
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:			
	a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	0 %	—	—
	ex b) andere:			
	— elektrische Stellantriebe für die Klimaanlage mit einer Leistung von weniger als 0,75 kW	0 %	0 %	Airbus
	— Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem mit einer Leistung von weniger als 0,75 kW	0 %	0 %	Airbus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.01 *(Fortsetzung)*	B. I. ex b) — 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 0,5 kW zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	0 %	F 28
	— andere Motoren mit einer Leistung von weniger als 0,75 kW und von 150 kW oder mehr . .	0 %	—	—
	C. Teile:			
	— von schnellaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe	0 %	0 %	Airbus
	— von Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— von anderen Geräten der Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B	0 %	0 %	F 28
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen, elektromagnetische Hebeköpfe	0 %	—	—
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:			
	ex B. andere:			
	— Teile	0 %	0 %	Airbus, Mercure
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24:			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.12 *(Fortsetzung)*	B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken:			
	ex II. andere:			
	— Teile für Geräte zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen	0 %	—	—
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker:			
	ex B. andere:			
	— Teile	0 %	—	—
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:			
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:			
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:			
	b) andere:			
	ex 2. andere:			
	— Video-Projektor, bestehend aus 3 Kathodenstrahlröhren mit je einer Linse	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	C. Teile:			
	II. andere:			
	ex b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet:			
	— für Sendegeräte	0 % (1)	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 7. Mai 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 *(Fortsetzung)*	C. II. ex b) — für Sende-Empfangsgeräte:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für andere Sende-Empfangsgeräte, ausgenommen VHF-Funksprechsende- und Empfangsgeräte nach Norm ARINC 566 A und Bordfunksende-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 306 oder 412	0 % (1)	—	—
	— für Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und SELCAL-Empfangsgeräte für automatische Anrufanlagen nach den Normen ARINC 531 oder 596	0 % (1)	—	—
	— für die anderen Geräte:			
	— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 579	0 % (1)	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 578	0 % (1)	0 %	Airbus, Concorde, Mercure F 28, BAC 1-11
	— für VOR- und DME-Anzeigegeräte RD-DRMI	0 % (1)	0 %	Airbus
	— für andere Geräte, ausgenommen OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599	0 % (1)	—	—
	ex c) andere:			
	— VOR-LOK-Antennen für Geräte nach den Normen ARINC 547 oder 579	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 7. Mai 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 *(Fortsetzung)*	C. II. ex c) — Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— Antennen für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— andere:			
	— für Sendegeräte	0 % (1)	—	—
	— für Sende-Empfangsgeräte:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für andere Sende-Empfangsgeräte, ausgenommen VHF-Funksprechsende- und Empfangsgeräte nach Norm ARINC 566 A und Bordfunksende-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 306 oder 412	0 % (1)	—	—
	— für Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und SELCAL-Empfangsgeräte für automatische Anrufanlagen nach den Normen ARINC 531 oder 596	0 % (1)	—	—
	— für die anderen Geräte:			
	— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 579	0 % (1)	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11
	— für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 547 oder 578	0 % (1)	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28, BAC 1-11

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 7. Mai 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 *(Fortsetzung)*	C. II. ex c) — für VOR- und DME-Anzeigegeräte RD-DRMI . .	0 % (1)	0 %	Airbus
	— für andere Geräte, ausgenommen OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599 . .	0 % (1)	—	—
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):			
	ex B. andere:			
	— Teile von Feuermeldern	0 %	0 %	Airbus, F 28
	— Teile von Rauchdetektoren	0 %	0 %	Mercure, Concorde, F 28
	— Teile von Antikollisionswarngeräten . .	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— Teile von anderen elektrischen Signalgeräten zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen	0 %	0 %	F 28
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0 %	—	—
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:			
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:			
	— Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit)-System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Verteilereinheit für Videosysteme	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— andere:			
	— für das Strahltriebwerkssystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	— andere	0 %	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 7. Mai 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.19 *(Fortsetzung)*	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	0 %	—	—
	C. gedruckte Schaltungen	0 %	—	—
	D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:			
	— Kontrolleinheit mit einer Schalttafel für Videosysteme	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— andere	0 %	—	—
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:			
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung:			
	II. andere	0 %	—	—
	ex B. andere Lampen:			
	— Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	0 %	—	—
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektrische Mikroschaltungen:			
	A. Röhren	0 %	—	—
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	0 %	—	—
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	0 %	—	—
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	C. andere:			
	ex II. andere Maschinen, Apparate und Geräte:			
	— Druckanzeigegeräte für Motoren	0 % (1)	—	—
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 7. Mai 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):			
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	0 %	—	—
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:			
	A. Kompasse:			
	III. Teile:			
	b) andere	0 % (1)	—	—
	B. andere:			
	I. Optische aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	ex b) andere:			
	— Teile	0 % (1)	—	—
	ex III. andere:			
	— Meteorologische Instrumente, Entfernungsmesser und Teile davon ..	0 % (1)	—	—
90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):			
	ex B. andere:			
	— Teile von Sauerstoffmasken und von Atemgeräten für Besatzung und Passagiere in Flugzeugen	0 %	0 %	Airbus
ex 91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren):			
	— Zeitauslöser mit Uhrwerk zur Verwendung in automatischen Systemen	0 %	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 7. Mai 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
91.11	Andere Uhrenteile:			
	ex F. andere:			
	— von vorstehend genannten Geräten aus Tarifnummer 91.06	0 %	—	—
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:			
	A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte:			
	ex II. Tonwiedergabegeräte:			
	— Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte . . .	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
	ex B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:			
	— Wiedergabegeräte für Video-Bänder . . .	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11:			
	— für Geräte zur Aufnahme der Gespräche in der Pilotenkanzel aus Tarifstelle 92.11 A I	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
	— für vorstehend genannte Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte aus Tarifstelle 92.11 A II	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:			
	B. andere:			
	ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:			
	— mit Leder überzogene Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—
	— Teile von Sitzen, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—

ANHANG III

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis einschließlich 15 000 kg bestimmt sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:			
	— auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:			
	A. Druckminderventile	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	ex B. andere:			
	— Ventile für die Druckluft- oder Klimaanlage	0 %	F 27	—
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	ex C. Teile:			
	— von Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 10,5 kW	0 %	F 27	—
	— von rotierenden Wechselstromumformern (115 V, 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA oder von 1 800 VA ...	0 %	F 27	—
	— von Wechselstromgeneratoren (120/208 V) mit einer Leistung von 15 kVA	0 %	F 27	—
	— von Stellmotoren für das Querruder und für die Hilfsklappen	0 %	F 27	—
	— von Stromrichtern (115-V-Wechselstrom, 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA und von 700 VA	0 %	F 27	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: C. Teile: II. andere: ex c) andere, ausgenommen Teile für OMEGA-Funknavigations-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 oder 599	8 % (1)	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.